

RS OGH 2002/6/10 20R71/03w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2002

Norm

ABGB §180a Abs1

Rechtssatz

- 1.) Der bloße Wunsch, eine faktische Eltern-Kind Beziehung ohne Rücksichtnahme auf die Umstände des Einzelfalls durch Adoption zu verrechtlichen, begründet alleine kein gerechtfertigtes Anliegen iSd § 180a Abs. 1 ABGB.
- 2.) Eine bestehende familienähnliche Beziehung zwischen Wahlvater und ausländischem Wahlkind durch Adoption zu verstärken stellt kein gerechtfertigtes Anliegen dar, wenn das Wahlkind nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ins Inland zu kommen und ohnedies bereits ein Schwägerschaftsverhältnis zum Wahlvater besteht.

Entscheidungstexte

- 20 R 71/03w
Entscheidungstext LG Eisenstadt 10.06.2002 20 R 71/03w

Schlagworte

Erwachsenenadoption; gerechtfertigtes Anliegen; ausländisches Wahlkind; Schwägerschaft;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2002:RES0000009

Dokumentnummer

JJR_20020610_LG00309_02000R00071_03W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at